



ÜBERBLICK: DIESE ÄNDERUNGEN GIBT ES AB SOFORT BEI DEN ALLGEMEINEN GENEHMIGUNGEN

ACHTUNG!

Viele AGG wurden inhaltlich angepasst – teils mit unmittelbaren Auswirkungen auf Ihre Ausführprozesse.

(Keine) Neuerungen im Bereich der Rüstungsgüter

Unverändert bleiben diese Genehmigungen:

- 🌐 AGG Nr. 28
- 🌐 AGG Nr. 32

Wesentliche Änderungen seit dem 1.4.2025 im Bereich der Rüstungsgüter, die Sie beachten müssen:

Allgemein eingeführt bei vielen AGG (z. B. Nr. 18, 19, 21, 23, 25, 26, 35):

- 🌐 Neue Ausschlussklausel: Keine Nutzung, wenn Güter (ganz oder teilweise) zur Unterstützung des russischen Angriffskrieges oder terroristischer Aktivitäten gegen die Ukraine bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.
- 🌐 Klarstellung bei paralleler Einzel-/Sammelgenehmigung: Ausschluss gilt nur, wenn diese Genehmigung noch gültig und nicht voll ausgeschöpft ist.

AGG Nr. 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 34, 35, 36:

- 🌐 Klarstellungen: Bestimmungsziele innerhalb der EU werden aus Spiegelstrichen gestrichen – bereits durch vorherige Absätze erfasst.

Spezifische Änderungen je Genehmigung:

- 🌐 AGG Nr. 25:
 - 🌐 Frist zur Rückverbringung von 12 auf 24 Monate verlängert.
 - 🌐 Klarstellungen zur Nachweisführung und Verlängerungsmöglichkeit.
 - 🌐 „Nullmeldung“ nur bei Nutzung von Fallgruppe 4.19 nötig.
- 🌐 AGG Nr. 27:
 - 🌐 Weiterlieferungen auch an Island, Norwegen und UK nun explizit erlaubt.
- 🌐 AGG Nr. 33:
 - 🌐 Lockerung der Pflicht zur Endverbleibserklärung unter bestimmten Bedingungen.
- 🌐 AGG Nr. 35:
 - 🌐 Ausschluss, wenn ursprüngliche Hauptsache mit AGG Nr. 25 exportiert wurde.
- 🌐 AGG Nr. 36:
 - 🌐 Ausweitung auf Übergabe im Auftrag der Streitkräfte (z. B. Beschaffungsämter).

Neuerungen im Bereich der Dual-Use-Güter

Unverändert bleibende Genehmigungen:

- 🌐 AGG Nr. 12, 16, 17, 39, 43, 44

Geänderte Genehmigungen:

- 🌐 AGG Nr. 13:
 - 🌐 Frist zur Rückverbringung auf 24 Monate verlängert.
 - 🌐 Erweiterung der Fallgruppe 4.19 auf Forschungsflugzeuge (bisher nur Forschungsschiffe).
- 🌐 AGG Nr. 14, 37, 38, 40:
 - 🌐 Helgoland als zulässiges Bestimmungsziel ergänzt.
- 🌐 AGG Nr. 41:
 - 🌐 Ausschluss, wenn Hauptsache mit AGG Nr. 13 exportiert wurde.

Sonstige AGG (Embargo/Spezialfälle)

Unverändert und verlängert bis 31.3.2026:

- 🌐 AGG Nr. 30 (Iran, nicht sensitive Güter)
- 🌐 AGG Nr. 31 (Vergabe öffentlicher Aufträge)

Unverändert, gültig bis 31.12.2025:

- 🌐 AGG Nr. 42 (Unternehmenssoftware/Dienstleistungen)